

Merkblatt

Probetrieb bei Gasanlagen

Erleichterung durch 14tägigen Testbetrieb

Seit Juli 2013 ist der Probetrieb einer neuen Gasanlage beim Netzbetreiber zu melden. Da es vermehrt Unstimmigkeiten gab, konnte sich die Installateurinnung gemeinsam mit der zuständigen MA 64, der MA 36 und der Rauchfangkehrerinnung auf eine einheitliche Vorgangsweise und die Einführung eines "Testbetriebs" im Sinne einer kundenorientierten Zusammenarbeit der Marktpartner einigen

Die Bestimmung § 11 (5) wird in der Praxis so verstanden, dass für den Probetrieb alle Befunde (z.B. Kaminbefund) vorliegen müssen. Tatsächlich dauert es aber ca. fünf Tage, bis der Kaminbefund eines Rauchfangkehrers vorliegt, was bedeutet, dass in dieser Zeit ein Gerät nach einem Tausch nicht in Betrieb genommen werden dürfte. Da dies in der Heizsaison so nicht gehandhabt wird, gehen die neuen Geräte für sechs Monate in Betrieb, bevor die Gasanlage gesperrt wird.

Die MA 36 stellt klar, dass in jedem Fall vor Anschluss an den Kamin ein Vorbefund vorhanden sein muss.

Es ist daher aus der Sicht aller vertretbar, den § 11 Abs. 5 Wiener Gasgesetz so zu verstehen, dass die Gasanlage den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, wenn bei Vorliegen eines Vorbefundes nach Installation des neuen Gerätes ein Testbetrieb von 14 Tagen gestartet werden kann. Werden die erforderlichen Befunde während dieser Frist eingeholt, startet der sechsmonatige Probetrieb. Sollten die Befunde nicht vorliegen, darf mit dem Probetrieb nicht gestartet werden.

Die Innung empfiehlt daher, folgende Formulierung von den Kunden schriftlich bestätigen zu lassen:

„Nach der Fertigstellung wurde Ihre neue Gasverbrauchsanlage zum Testbetrieb für 14 Tage freigegeben. Es wurden durch den Installateur-Fachbetrieb die Auflagen des Vorbefundes des zuständigen Rauchfangkehrerbetriebs umgesetzt und eine Sicherheits- und Funktionskontrolle durchgeführt. Nach Fertigstellung der Feuerungsanlage hat der Betreiber der Anlage die ordnungsgemäße Aufstellung der Feuerstätte durch den Rauchfangkehrerbetrieb prüfen zu lassen und den Endbefund an den Installateur zu übermitteln.“

Nach Ablauf des 14tägigen Testbetriebs ist vom Installateur-Fachbetrieb gem. § 11 Abs. 5 Wiener Gasgesetz 2006 vorzugehen (Probetrieb bei Vorliegen des Rauchfangkehrerbefundes, Nicht-Probetrieb und Sperre der Anlage bei Nichtvorliegen des Rauchfangkehrerbefundes).“